

Änderungsantrag zur Ratsversammlung am 22.11.2017 betreffend den Verwaltungsantrag „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster (RPO)“ (TOP 12):

Der vorgelegten Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster wird mit folgenden Ergänzungen/Änderungen zugestimmt:

1.

§ 14 des RPO-Entwurfs (Prüfung des Jahresabschlusses) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

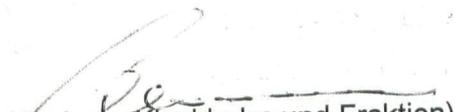
2.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 des RPO-Entwurfs (Einzelberichte zum Jahresabschluss) werden wie folgt (unterstrichen) ergänzt:

Der Bericht soll alle Angaben enthalten, die für den Bericht zum Jahresabschluss benötigt werden. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und die allgemeinen besonderen Verwaltungsvorschriften sowie ob das Gebot beachtet worden ist, dass die Verwaltung zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich verfahren soll.

Gründe:

Neben der Prüfung auf Rechtmäßigkeit gehört nach § 116 Abs. 1 GO die Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu den allgemeinen Aufgaben der Rechnungsprüfung. Es ist sinnvoll und notwendig, für die in den §§ 14 f geregelte Prüfung des Jahresabschlusses als Aufgabe der Rechnungsprüfung ausdrücklich auch die Prüfung des Jahresabschlusses auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bestimmen.


(Andreas Kluckhuhn und Fraktion)